



St. Michael

Am Mahlersberg 13
27432 Bremervörde



Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist

St. Josef

Nagelstiftsweg 2
21682 Stade
Tel. 04141/62602
Fax 04141/600212

E-Mail: hlgeiststade@t-online.de

Home: www.heilig-geist-stade.de



St. Ansgar

Hauptstr. 2
21755 Hemmoor

Institutionelles Schutzkonzept

für die Katholische Pfarrei Heilig Geist, Stade

mit den Kirchstandorten Hl. Geist und St. Josef in Stade,
St. Michael in Bremervörde und St. Ansgar in Hemmoor.

präventi  n
im bistum **hildesheim**

INHALTSVERZEICHNIS

1 PRÄAMBEL	3
2 RISIKOANALYSE	3
3 AUFTRAG / VERHALTENSREGELN	3
4 QUALITÄTSMANAGEMENT	5
4.1 PRÄVENTIVE MAßNAHMEN BEI NEUEN MITARBEITENDEN.....	5
4.2 PRÄVENTIVE MAßNAHMEN BEI BESTEHENDEN MITARBEITENDEN.....	5
4.3 MAßNAHMEN BEI EINEM VERDACHTSFALL.....	5
5 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS	6
5.1 WAS IST EIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ)?.....	6
5.2 WER MUSS EIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS VORLEGEN?.....	6
6 KINDER- UND JUGENDSCHUTZERKLÄRUNG	9
7 BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE	9
7.1 WOHER WEIß ICH, DASS ICH MICH BESCHWEREN KANN?.....	9
7.2 WORÜBER KANN ICH MICH BESCHWEREN?.....	9
7.3 WIE UND BEI WEM KANN ICH MICH BESCHWEREN?.....	9
7.4 WAS PASSIERT MIT MEINER BESCHWERDE?.....	10
8 HANDLUNGSLEITFÄDEN	10
8.1 WAS TUN BEI DER VERMUTUNG VON SEXUELLER GEWALT?.....	11
8.2 WAS TUN BEI VERBALEN ODER KÖRPERLICHEN GRENZVERLETZUNGEN?.....	12
8.3 WAS TUN, WENN VON SEXUELLER GEWALT, MISSHANDLUNGEN ODER VERNACHLÄSSIGUNGEN BERICHTET WIRD?.....	13
9 ANSPRECHPARTNER/INNEN	14
IMPRESSUM:	15
ANHANG	16
ANLAGE 1.....	16
ANLAGE 2.....	18

1 Präambel

Alle Menschen, egal welchen Alters, welches Geschlecht oder welcher Hautfarbe, haben das Recht, wertschätzend behandelt zu werden. Dies entspricht unserem christlichen Menschenbild. Daher müssen wir alles in unserer Macht Stehende tun, um Diskriminierungen zu vermeiden und alle Menschen vor Gewalt, sei es körperliche, sexualisierte oder seelische Gewalt, zu schützen.

Für diesen Grundsatz treten alle ein, die in unserer Gemeinde und an den jeweiligen Kirchstandorten Funktionen wahrnehmen, seien es hauptamtliche Beschäftigte oder ehrenamtliche Mitarbeitende.

2 Risikoanalyse

Zur Erstellung des institutionellen Schutzkonzepts wurden zunächst die Ansprechpartner und -partnerinnen aller an den drei Standorten existierenden gemeindlichen Gruppen mittels eines Fragebogens zur Risikoanalyse befragt. 15 Fragebögen wurden zurückgegeben, die Hinweise zu möglichen Risiken, insbesondere aufgrund baulicher Gegebenheiten, erhielten. Die Fragebögen wurden ausgewertet, die Hinweise werden abgearbeitet und die benannten Risiken – ggfs. mit Hilfe der Sicherheitsfachkraft – abgestellt oder zumindest minimiert.

3 Auftrag / Verhaltensregeln

Unsere Gemeinde mit ihren Kirchstandorten sind Orte, an denen viele verschiedene Menschen unterschiedlichen Alters, unterschiedlichen Geschlechts und Hautfarbe, mit Beeinträchtigungen und unterschiedlichen Meinungen aufeinandertreffen. Allen ist aber eins gemeinsam: Der Glaube an Gott und das Vertrauen in seine Schöpfung. Unsere Gemeinde muss daher ein Ort sein, an dem Glauben, Mitmenschlichkeit, Achtung und Wertschätzung erfahren werden kann.

Wir sind in der Verantwortung all diese Menschen vor Gefahren zu schützen. Wir dulden weder subtile noch öffentliche oder versteckte körperliche, sexualisierte oder seelische Gewalt.

Unsere Verhaltensregeln basieren auf der Grundlage der Instruktionen des Generalvikars gemäß § 9 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung).

Unsere Gemeinde und unsere Kirchstandorte sind Orte, in denen Menschen zu Gott finden und Gott auch in der Gemeinschaft mit anderen Gläubigen erfahren. Darum halten wir uns an folgende Regeln:

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Tiefe freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind nicht erwünscht.
- Sexuelle Kontakte sind verboten.
- Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die nicht mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson in Zusammenhang stehen, sind nicht erlaubt. Ausnahmen sind kleine Aufmerksamkeiten zum Geburtstag oder besonderen Festtagen.
- Aufdringliches Verhalten und unerwünschte körperliche Berührungen sind zu unterlassen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Versprechen von Belohnungen oder dem Androhen von Repressalien. „Nein“ heißt „Nein“ und ist zu respektieren. Insbesondere bei Kindern, die sich selber noch nicht äußern können oder aus Respekt vor Erwachsenen schweigen, ist absolute Zurückhaltung geboten.

Auch Sprache kann verletzen. Daher muss auf eine angemessene, dem Alter des Gegenübers angemessene Wortwahl geachtet werden. Auch kritische Äußerungen müssen wertschätzend und von der Achtung für den Mitmenschen geprägt sein.

In den Räumlichkeiten unserer Kirchenstandorte sind alle Filme, digitalen Spiele, gedruckte Medien und sonstiges mit pornografischen, gewaltverherrlichten oder rassistischen Inhalten streng verboten.

Bei Veranstaltungen und Ausflügen besonders, wenn sie länger als einen Tag andauern, sollen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen von einer ausreichenden Anzahl geschulter Personen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus Mitgliedern beiderlei Geschlechter zusammen, soll sich dies auch in den Begleitpersonen widerspiegeln.

Übernachten Gruppen bei Ausflügen oder Ferienfreizeiten, müssen erwachsene und jugendliche Personen in getrennten Schlafräumen untergebracht werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie des jeweiligen Rechtsträgers einzuholen. Die Geschlechter sind getrennt in Schlafräumen unterzubringen.

Bei kirchlichen Veranstaltungen oder im Zusammenhang mit gemeindlichen Aktivitäten dürfen Kinder und Jugendliche nicht in Privaträumlichkeiten von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei übernachten. Dies gilt nur im ehrenamtlichen Kontext (z.B. Erstkommunion- oder Firmkatechese) und nicht bei privaten Zusammenkünften befreundeter Personen.

In allen Schlaf-, Sanitär o.ä. Räumen darf sich keine Bezugsperson allein mit einem Kind / einem Jugendlichen / einer / eines Schutzbefohlenen aufhalten. Sollte dies aus nachvollziehbaren triftigen Gründen notwendig sein, ist dieses zu dokumentieren.

Gemeinsame Körperpflege und Duschen mit Schutzbefohlenen ist verboten. Ebenso ist das Beobachten, Filmen oder Fotografieren beim An- und Auskleiden, bei der Körperpflege oder beim Duschen oder im unbedeckten Zustand untersagt.

Bei Veranstaltungen ist jegliche Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug untersagt. Ebenso ist „Mutproben“ Einhalt zu gebieten.

Arbeitsmaterialien müssen pädagogisch und altersadäquat sein. Alle gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sind strikt zu beachten.

Hierzu zählt insbesondere das Kinder- und Jugendschutzgesetz.

Dazu zählt insbesondere auch das Verbot, mit Kindern oder Jugendlichen Einrichtungen aufzusuchen, die in Gesetzen und Verordnungen für diesen Personenkreis verboten sind.

Der Erwerb, Besitz und Verteilung von gewaltverherrlichten, pornografischen, rassistischen und geschlechterfeindlichen Medien, seien sie gedruckt, virtuell oder digital ist im Zusammenhang mit der Arbeit in unserer Pfarrei verboten.

Ebenso ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche keinen Alkohol, Nikotin oder Drogen konsumieren. Den Begleitpersonen ist strikt verboten, Kinder oder Jugendliche bei der Beschaffung zu unterstützen oder die Schutzbefohlenen zum Konsum zu animieren.

Bei der Nutzung sozialer Netzwerke sind alle gesetzlichen Regelungen strikt einzuhalten, dazu gehört auch, dass Text – oder Bildmaterial nicht ohne Genehmigung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden darf.

Sollten Kinder oder Jugendliche im Zusammenhang mit einer kirchlichen Veranstaltung ein Handy, Kamera oder soziale Medien nutzen, müssen die Begleitpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung hinwirken. Sie sind verpflichtet, bei Entdecken von Diskriminierung, Mobbing, gewaltverherrlichten, rassistischen oder sexistischen Posts Stellung zu beziehen.

4 Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes mit seinen relevanten Punkten wird - insbesondere auch durch die regelmäßig stattfindenden Risikoanalysen - durchgeführt. Eine gründliche Reflexion erfolgt mit jeder neuen Gremienwahl alle vier Jahre. Das Veröffentlichen von Artikeln im Pfarrbrief sowie das Bewerben entsprechender Fortbildungen und Vertiefungsfortbildungen für Mitarbeitende gewährleistet die in Präventionsfragen geschulte Person.

Das Institutionelles Schutzkonzept wird in den nächsten Pfarrbriefen und durch einheitliche Aushänge an allen Kirchorten der Pfarrgemeinde bekanntgegeben.

4.1 Präventive Maßnahmen bei neuen Mitarbeitenden

Die Grundfortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt sollte zeitnah besucht werden. Termine für die Schulungen werden im Pfarrbrief bekannt gegeben oder sind zu finden unter:

www.praevention.bistum-hildesheim.de/weiterbilden/ehrenamtliche-mitarbeitendegrundfortbildung/dekanat-unterelbe/

Zusätzlich muss von allen Mitarbeitenden die Kinder- und Jugendschutzerklärung unterschrieben werden.

Mit dem Beginn der Tätigkeit muss – je nach Tätigkeitsbereich - das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden. Wer ein EFZ einreichen muss, siehe Kapitel 5.2 .

4.2 Präventive Maßnahmen bei bestehenden Mitarbeitenden

Das Pfarrbüro führt eine Liste aller Mitarbeitenden. Diese Liste wird durch die Pfarrsekretärin regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, abgeglichen.

Die Gruppenleiter/innen sind verpflichtet neue ehrenamtliche Mitarbeitende sofort der Pfarrsekretärin zu melden. Hierbei werden auch die Teilnahme an den Grund- und Vertiefungsfortbildungen und das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis kontrolliert.

Hauptamtlich Mitarbeitende werden regelmäßig alle 5 Jahre vom Dienstgeber aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben, dass keine laufenden Verfahren gegen sie anhängig sind.

4.3 Maßnahmen bei einem Verdachtsfall

Haupt- und/oder ehrenamtlich Mitarbeitende werden bei Eintritt eines Ereignisses oder Bekanntwerden eines Vorwurfs nach Rücksprache mit dem Beraterstab bis zur Klärung von ihren jeweiligen Aufgaben freigestellt. In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung. Im Fall des bewiesenen Verstoßes gegen das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrgemeinde und/oder der Präventionsordnung erfolgt eine Rücksprache mit dem Beraterstab hinsichtlich einer sofortigen, ggfs. rückwirkenden Entlassung, sowie dem Ausschluss einer Wiederbeschäftigung.

5 Erweitertes Führungszeugnis

5.1 Was ist ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)?

Wenn im SGB VIII auf Führungszeugnisse Bezug genommen wird, sind die sogenannten „erweiterten Führungszeugnisse“ nach § 30 (5) und § 30a (1) des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) gemeint.

Im privaten, einfachen Führungszeugnis sind Straftaten vermerkt, die insbesondere zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben (§§ 4-16 BZRG). Hier gibt es allerdings Ausnahmen, z.B. wenn eine Erstbegehung,

eine Verurteilung mit Geldstrafe unter 90 Tagessätzen, eine Freiheitsstrafe unter 3 Monaten oder eine Jugendstrafe unter 2 Jahren auf Bewährung vorliegen (§ 32 Abs. 2 BZRG).

Die o.g. Ausnahmen gelten aber bei den zusätzlich im EFZ aufgenommenen Straftaten nicht. Denn im Hinblick auf Sexualdelikte soll das EFZ insbesondere eine Auskunft über mögliche Sexualstraftaten geben. Somit werden Sexualdelikte auch bei

Geringwertigkeit bzw. geringer Strafzumessung oder Erstbegehung im EFZ aufgeführt.

5.2 Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses orientiert sich an den Kriterien Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen. Eine Übersicht zur Einstufung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist in der Regel Gegenstand der Vereinbarung mit dem Jugendamt. Für alle anderen kirchenamtlichen Felder bzw. in dem Fall, wo (noch) keine Vereinbarung mit dem Jugendamt besteht, empfehlen wir die Anwendung nachfolgender Einordnungstabelle.

Dieses Prüfschema ist angelehnt an Landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Tabelle 1: Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Bistum Hildesheim

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1.) Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage ; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. z.B.: Gruppenleitung	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2.) Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in z.B.: Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	Nein	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3.) Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit z.B.: in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiter/in	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4.) Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden

6 Kinder- und Jugendschutzklärung

Die katholische Kirche will allen Jugendlichen, jungen Menschen und Erwachsenen – gleich welchen Geschlechts – Lebensräume bieten, in denen Sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten und entwickeln können. Dies gelingt nur in einer geschützten Umgebung, in denen wertschätzend mit den Menschen egal welchen Alters umgegangen wird.

Dies bedeutet für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass sie unter Beibehaltung der vorstehenden Regeln mit den Schutzbedürftigen umgehen, aber auch umgehend reagieren, wenn Sie Grenzverletzungen vermuten oder miterlebt haben.

Alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich in unserer Pfarrei tätig sind, verpflichten sich per Unterschrift, die Regeln und Verfahrenswege in diesem Schutzkonzept anzuerkennen und umzusetzen. Bei Einstellung neuer ehrenamtlicher oder hauptamtliche Mitwirkender ist die Unterschrift unverzüglich einzuholen.

Dies wird durch die Unterzeichnung der Erklärung in Anlage 1 bekräftigt.

7 Beratungs- und Beschwerdewege

Ziel soll es sein, ein Beschwerdemanagement für die Pfarrgemeinde im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzept zu entwickeln, das in erster Linie für Schutzbefohlene gedacht ist, aber auch anderen offensteht. Es soll zeigen, dass in unserer Gemeinde das Leitbild der gegenseitigen Wertschätzung und Achtsamkeit gelebt wird. Ein offener Umgang mit diesem sensiblen Thema ist eine Frage der inneren Haltung und christlicher Nächstenliebe.

Beschwerden sind eine Chance zur Veränderung: Ein Kind muss sich durchschnittlich an sieben Personen wenden, bis es auf einen Menschen trifft, der ihm zuhört, glaubt oder seine Hilfe anbietet. Das bedeutet, dass einige sich mehrfach überwinden müssen, sich jemandem anzuvertrauen.

7.1 Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?

- Aufklärung erfolgt immer zu Beginn eines Projektes (Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Ministrantenaufnahme, ...) in den entsprechenden Einheiten. Bei Gruppen, die sich länger als ein Jahr regelmäßig treffen, geschieht dies durch jährliches Aufgreifen des Themas, besonders dann, wenn Neue dazu gekommen sind.
- Wiederkehrende Thematisierung im Alltag.
- Flyer / Plakat / Aushang in den Kirchen und als Aushang im Pfarrheim.
- Wiederkehrende Hinweise im Pfarrbrief.

7.2 Worüber kann ich mich beschweren?

- Missachtung der eigenen persönlichen Rechte.
- Vereinbarte Regeln in der Gruppe werden nicht eingehalten.
- Mitarbeitende halten sich nicht an den Verhaltenskodex.
- Alles, was im Rahmen der Gruppe als ungerecht empfunden wird und worüber man sich beschweren möchte.

7.3 Wie und bei wem kann ich mich beschweren?

- Bei der Leitung der Gruppe oder der Veranstaltung.
- Beim Pfarrer.
- Bei der in Präventionsfragen geschulte Person innerhalb der Gemeinde.
- Man kann sich persönlich oder per E-Mail beschweren.

7.4 Was passiert mit meiner Beschwerde?

- Alle Beschwerden werden ernst genommen.
- Es erfolgt eine Klärung von Situation, Erwartungen und Lösungsmöglichkeiten.
- Seitens der in Präventionsfragen geschulten Person erfolgt eine Rückmeldung, wenn Namen und Kontaktdaten angegeben werden.
- Die Beschwerden werden dokumentiert, damit im Wiederholungsfall schärfer eingegriffen werden kann. Die Dokumentation erfolgt unter den strengen Vorschriften des Datenschutzes.
- Wenn nach einer Beschwerde und der Klärung weitere Maßnahmen erforderlich sind, werden diese eingeleitet.

8 Handlungsleitfäden

In der Pfarrgemeinde gibt es einheitliche Handlungsleitfäden. Diese sind allen Mitarbeitenden bekannt und jederzeit zugänglich. Darin werden die erforderlichen Schritte benannt, die zu tun sind:

- bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener sei Opfer sexualisierter Gewalt geworden
- bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen
- wenn Schutzbefohlene von sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung berichten

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umganges muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen.

Bei grenzverletzendem Verhalten sind Mitarbeitende zum Handeln gefordert.

In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

8.1 Was tun bei der Vermutung von sexueller Gewalt?



Ruhe bewahren



Wahrnehmen und dokumentieren

- Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- Keine direkte Konfrontation mit dem Täter
- Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten
- Zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen



Besonnen handeln

- Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden, und ungute Gefühle zur Sprache bringen
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selber Hilfe holen



Hilfe holen und weiterleiten

- Mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden

8.2 Was tun bei verbalen oder körperlichen



Ruhe bewahren

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren



Aktiv werden

- Situation klären
- Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen
- bei erheblichen Grenzverletzungen Eltern mit einbeziehen
- evtl. Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen

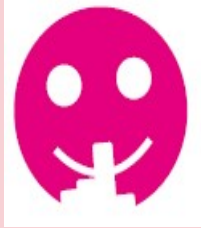


Besonnen handeln

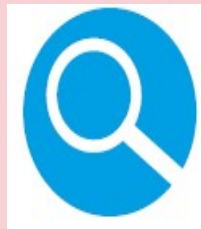
- öffentlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes gewalttätiges und sexistisches Verhalten
- grundsätzlich Umgangsregeln in der Gruppe klären
- Präventionsmethoden verstärkt einsetzen

Grenzverletzungen?

8.3 Was tun, wenn von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet wird?



Ruhe bewahren



Wahrnehmen und dokumentieren

- zuhören und Glauben schenken
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle respektieren
- wichtige Botschaft: "Du trägst keine Schuld"
- ich entscheide nicht über deinen Kopf "Ich werde mir Rat und Hilfe holen"
- keinen Druck ausüben
- keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in
- Gespräche, Fakten und Situation dokumentieren



Besonnen handeln

- eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- sich selber Hilfe holen



Hilfe holen und weiterleiten

- mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen

9 Ansprechpartner/innen

Bitte informieren Sie uns sofort,

- wenn Sie selbst oder ihre Kinder von körperlicher, sexueller oder seelischer Gewalt oder von Übergrifflichkeiten innerhalb unserer Kirchengemeinde betroffen sind oder Sie einen entsprechenden Verdacht haben
- wenn Ihnen bestimmte Situationen im Zusammenhang mit Kindern,
- Jugendlichen oder sonstigen schutzbedürftigen Personen „merkwürdig“ vorkommen
- wenn Sie Ideen und Anregungen haben, wie wir den Schutz von schutzbedürftigen Personen verbessern können. Dies gilt auch, wenn Sie bauliche Mängel entdecken, die unseren Gemeindemitgliedern gefährlich werden könnten.

Folgende Personen stehen Ihnen als Ansprechpartnerinnen und – partner zur Verfügung:

Pfarrer Johannes Pawellek Kath. Pfarramt Heilig Geist, Nagelstiftsweg 2, 21682 Stade Tel: 04141 62602, email: pfarrbüro@heilig-geist-stade.de

Für Präventionsfragen geschulte Person: Erika Czerny-Gewalt, Tel-Nr. 0152 56453642 Email: praeventionsfachkraft@heilig-geist-stade.de

Unabhängige Kontaktpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs
Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum
Hildesheim

<p>Dr. Angelika Kramer; Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie Domhof 10-11; 31134 Hildesheim Tel.: 05121 / 35 56 7 E-Mail: dr.a.kramer@web.de Mobil: 0162 / 96 33 39 1</p>	<p>Michaela Siano; Diplom-Psychologin Kirchstraße 2; 38350 Helmstedt Tel.: 05351 / 42 43 98 E-Mail: rueckenwind-he@t-online.de</p>
<p>Anna-Maria Muschik; Diplom-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin Hustedter Str. 6; 27299 Langwedel Tel.: 04235 / 2419 E-Mail: anna.muschik@klaerhaus.de</p>	<p>Dr. Helmut Munkel; Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin Wiener Str. 1; 27568 Bremerhaven Tel.: 04742 / 9269963</p>
<p>Referentin für den Bischöflichen Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt Heidrun Mederacke Domhof 10 – 11; 31134 Hildesheim Tel.: 05121 / 17 48 26 6 Fax: 05121 / 98 12 04 4 E-Mail: beraterstab@bistum-hildesheim.de</p>	<p>Präventionsbeauftragte im Bistum Hildesheim Jutta Menkhaus-Vollmer Neue Straße 3; 31134 Hildesheim Tel.: 05121 / 307 170 E-Mail: praevention@bistum-hildesheim.de www.praevention.bistum-hildesheim.de</p>

Den kompletten Beraterstab und alle Kontaktpersonen finden sie immer aktuell unter:
www.praevention.bistum-hildesheim.de

Sie können sich aber auch an folgende externe Beratungsstellen wenden:

<p>Beratungsstelle der Hansestadt Stade gegen sexuellen Missbrauch Salzstr. 16. 2, 21682 Stade Tel.: 04141 401-0</p>
--

<p>Hilfetelefon Sexueller Mißbrauch des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – bundesweite, kostenfreie und anonyme telefonische Anlaufstelle Tel: Nr. 0800 2255 530</p>

Impressum:

Kirchenvorstand der katholischen Pfarrei Hl. Geist Stade, Vorsitzender: Dechant Johannes Pawellek

Bearbeitet von: Erika Czerny-Gewalt und Sergej Rauschenberg in Zusammenarbeit mit
Frau Tanja Garborek, Fachstelle Jugendpastoral für das Dekanat Unterelbe, Buxtehude

Anhang

Anlage 1

Kinder- und Jugendschutzerklärung

_____ Name, Vorname:

_____ Geburtsdatum:

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen die Schutzbefohlenen sich angenommen fühlen. Kinder und Jugendliche und auch schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich und in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Kinder- und Jugendschutzerklärung bekräftigt. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einzuleiten.

Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich sowie im Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von

weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1

Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Bistum Hildesheim

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten